

## **Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Elkenroth für das Haushaltsjahr 2009 vom 20.08.2009**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen als Aufsichtsbehörde vom 13.08.2009 hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 - Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge.....	1.890.030,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen .....	2.050.790,00 EUR
der Jahresüberschuss/Fehlbedarf.....	-160.760,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf .....	1.691.270,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf .....	1.718.890,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf .....	-27.620,00 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf .....	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf .....	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf.....	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....	73.750,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....	205.550,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf ...	-131.800,00 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	190.220,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	30.800,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	159.420,00 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf.....	1.955.240,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf.....	1.955.240,00 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr .....	-190.220,00 EUR

### **§ 2 - Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

zinslose Kredite auf.....	0,00 EUR
verzinsten Kredite auf .....	0,00 EUR
zusammen auf.....	0,00 EUR

### **§ 3 - Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 – Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres .....	entfällt
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals	
zum 31.12. des Vorjahres.....	entfällt
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals	
zum 31.12. des Haushaltsjahres .....	entfällt

## § 5 – Steuerhebesätze

1. Grundsteuer  
Grundsteuer A .....230 v.H.  
Grundsteuer B .....320 v.H.
2. Gewerbesteuer .....360 v.H.
3. Hundesteuer wird nach der Hundesteuersatzung erhoben.

*Elkenroth, 20.08.2009  
Ortsgemeinde Elkenroth  
gez. Peter Schwan  
Ortsbürgermeister*

### **Kreisverwaltung Altenkirchen**

#### **Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Elkenroth für das Haushaltsjahr 2009**

Entgegen dem Gebot, den Haushaltsplan auszugleichen (§ 93 Abs. 4 GemO), weist sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt einen Fehlbedarf aus. Dies stellt einen Rechtsverstoß dar, weshalb der Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2009 gemäß § 121 GemO beanstandet wird. Wegen des geringen Einsparpotentials sehen wir von weitergehenden Maßnahmen ausnahmsweise ab. Zu den sonstigen Teilen der Haushaltssatzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

*Kreisverwaltung Altenkirchen  
Im Auftrag  
gez. Peter Bockius*

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Frist von 1 Jahr nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

*Elkenroth, 20.08.2009  
Ortsgemeinde Elkenroth  
gez. Peter Schwan  
Ortsbürgermeister*

Der Haushaltsplan liegt vom 31.08.2009 bis 11.09.2009 im Rathaus Gebhardshain, Zimmer 215, öffentlich aus.

*Gebhardshain, 20.08.2009  
Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain  
gez. Konrad Schwan  
Bürgermeister*

**Hinweis: Diese Haushaltssatzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 35/2009 vom 28.08.2009 öffentlich bekannt gemacht.**